

B e k a n n t m a c h u n g

der Satzung der Ortsgemeinde Schwedelbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 08.03.2021

Der Ortsgemeinderat Schwedelbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 18.02.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Schwedelbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke in der Schulstraße, Ortsgemeinde Schwedelbach:

Pl.-Nr. 1698/4, 1710/1

-Schaffung einer Erschließung des geplanten Neubaugebietes, sowie zur Verbreiterung von Gehwegen und Straßenflächen

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Swedelbach, den 08.03.2021
gez.

Schaumlöffel
Ortsbürgermeister

- die beiliegenden Lageplanauszüge bitte hier abdrucken –

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Hinweis:

1. Die Satzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb 1 Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 11.03.2021